

S c h r e i b e n

des Landessynodalausschusses

betr. Bestätigung der 2. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit
Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Hannover, 23. Oktober 2020

Als Anlage übersenden wir die vom Landessynodalausschuss am 3. September 2020 beschlossene 2. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Landessynodalausschuss
Surborg

Anlage

**2. Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Sicherung der Handlungsfähigkeit
der kirchlichen Körperschaften**

Vom 3. September 2020

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. April 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "des Verbotes von Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindehäusern oder wegen anderer" durch die Wörter "behördlich angeordneter" ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
"(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber wegen behördlich angeordneter Reisebeschränkungen nicht in der Lage ist, einen Aufstellungsgottesdienst in der Kirchengemeinde zu leiten."
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- d) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter "gilt Absatz 1" durch die Wörter "gelten die Absätze 1 und 2" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Sie tritt am 31. März 2021 außer Kraft."
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 10. September 2020 in Kraft.

Hannover, den 03. September 2020

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**
Meister

Begründung:Im Allgemeinen:

Die vorliegende Verordnung mit Gesetzeskraft dient einer Verlängerung und Fortschreibung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften, die der Landessynodalausschuss am 19. März 2020 zu Beginn der Corona-Pandemie beschlossen hat.

Nach der Tagung der Landessynode im Juli dieses Jahres hatte das Landeskirchenamt in einer Umfrage bei den Superintendenturen, den Kirchenämtern und den Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden abgefragt, welcher Bedarf an einer Verlängerung und an einer Fortschreibung der Verordnung mit Gesetzeskraft besteht.

Auf diese Abfrage sind bis zum 13. August 2020 insgesamt 17 Stellungnahmen eingegangen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie befürworten fast alle Stellungnahmen eine Verlängerung über den 30. September 2020 hinaus. Zur Begründung wird vornehmlich darauf hingewiesen, dass vor allem wegen einer möglichen "zweiten Welle" von Erkrankungen nach dem Ende der Reisezeit, aber auch wegen lokaler Ausbrüche nach dem 30. September 2020 weiterhin Einschränkungen möglich sind, die sich auf das kirchliche Leben auswirken. Zusätzlich wird teilweise daran erinnert, dass die Mitglieder vieler kirchlicher Gremien über 55 Jahre alt sind und deshalb zu den stärker gefährdeten Bevölkerungsgruppen gehören.

Mehrheitlich wird in den Stellungnahmen eine Verlängerung bis zum Ende des Jahres 2020 als ausreichend angesehen. Die Verordnung sieht gleichwohl eine Verlängerung bis zum 31. März 2021 vor. Dafür war vor allem der Hinweis in vielen Stellungnahmen maßgebend, die Verordnung mit Gesetzeskraft eröffne zusätzliche Handlungsmöglichkeiten, verpflichte die Kirchengemeinden und Kirchenkreise aber nicht, davon Gebrauch zu machen, wenn vor Ort Einvernehmen darüber besteht, dass Sitzungen mit physischer Anwesenheit der Teilnehmenden gefahrlos durchgeführt werden können. Vorläufig nicht auf das Jahr 2021 ausgedehnt wurde allerdings die Regelung in § 4 Abs. 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft, die für 2020 eine Abweichung von der Mindestzahl an Sitzungen der Kirchenkreissynode zulässt. Es ist derzeit noch zu früh, eine derart weitreichende Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten eines Leitungsorgans der Kirchenkreise auch für 2021 zu ermöglichen.

zu Artikel 1:

Die inhaltlichen Änderungen der Verordnung mit Gesetzeskraft betreffen ausschließlich die Abweichungen vom Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf einen Aufstellungsgottesdienst unter Teilnahme einer physisch anwesenden Gemeinde

werden allgemeiner formuliert. Denn zum einen sind verschiedene Formen behördlich angeordneter Einschränkungen denkbar, zum anderen kann sich eine Aufzeichnung von Aufstellungsgottesdiensten auch schon deswegen anbieten, weil wegen der erforderlichen Hygienemaßnahmen u.U. nur eine geringe Zahl von Personen bei einem Aufstellungsgottesdienst physisch anwesend sein kann.

Der neu eingefügte Absatz 2 geht auf eine Anregung aus dem Stellungnahmeverfahren zurück. Er soll zum einen Fälle erfassen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber aktuell im Ausland tätig ist und nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen wie z.B. einer Quarantäne nach der Einreise nach Deutschland einreisen kann. Zum anderen erfasst die Regelung auch Reisebeschränkungen innerhalb Deutschlands, denen Bewerberinnen und Bewerber unterliegen können, weil sie in einem Gebiet mit besonders hohen Infektionszahlen leben.

Die übrigen Änderungen der Verordnung mit Gesetzeskraft sind redaktioneller Natur.